



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Oktober 2017
Folge 20/2017

Inhalt

Bebauungspläne.....	2
Wahl des Bürgermeisters am 26.11.2017: Verlautbarung der Wahlvorschläge.....	3
Tourismusverband Salzburg Altstadt: Auflage des Haushaltsplans 2018.....	4
Impressum.....	4
Bettelverbotsverordnung	4, 5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60740/2017/005

Salzburg, 9. Oktober 2017

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1/NE1“ 2. Änderung (Ergänzung); Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Moosstraße 113 A, Gst 414/5 KG Leopoldskron

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1/NE1“ im Bereich Moosstraße 113 A, Gst 414/5 KG Leopoldskron, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße Mitte 1/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.11.2017 bis einschließlich 30.11.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/35727/2016/011

Salzburg, 10. Oktober 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Alpenstraße-Süd 13/G1/N4" - 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Alpenstraße-Süd 13/G1" im Bereich Alpenstraße 115-121; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Alpenstraße 115-121

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 13/G1“ im Alpenstraße 115-121, Gst. 785/4 KG Morzgg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 („Alpenstraße-Süd 13/G1/N4“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

Schloss Mirabell, EG
Tel. 8072-2000
Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/51706/2017/040

Salzburg, 30. Oktober 2017

Betrifft:

Wahl des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg am 26.11.2017

Kundmachung über die Verlautbarung der Wahlvorschläge

Gemäß § 43 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBI Nr 117/1998, zuletzt geändert mit LGBI Nr 106/2013, werden die von den Parteien für die Wahl des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg am 26.11.2017 eingereichten und von der Gemeindevahlbehörde in ihrer Sitzung am 30.10.2017 abgeschlossenen Wahlvorschläge kundgemacht:

Die Stadtpartei - ÖVP, ÖVP

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dipl.-Ing. Preuner Harald, geb. 1959,
Bürgermeister-Stellvertreter

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Mitgutsch Peter, Angestellter

1. Ersatzperson:

Mag. Mayer Wolfgang, Angestellter

2. Ersatzperson:

Mag. Idinger Stefan, Angestellter

Sozialdemokratische Partei Österreichs –
Liste Dr. Heinz Schaden, SPÖ

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Auinger Bernhard, geb. 1974, Klubvorsitzender,
Betriebsrat

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Wanner Michael, Beamter

1. Ersatzperson:

Pultar Vincent, Angestellter

2. Ersatzperson:

Teufl Roswitha, Angestellte

Bürgerliste - DIE GRÜNEN, GRÜNE

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Padutsch Johann, geb. 1955,
Politiker/Elektrotechniker

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Dr. Hüttinger Helmut, Rechtsanwalt

1. Ersatzperson:

Mag. Haller Ingeborg, Rechtsanwältin

2. Ersatzperson:

Saghi Ulrike, Angestellte

Freiheitliche Partei Salzburg, FPÖ

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Reindl Andreas, geb. 1968, Angestellter

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Kirchmeier Hermann, Landesgeschäftsführer

1. Ersatzperson:

Reindl Andreas, Angestellter

2. Ersatzperson:

Pleininger Renate, Gemeinderätin

Das Neue Österreich und Liberales Forum, NEOS

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dr. Unterkofler Barbara, geb. 1974, Juristin

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Dr. Huber Sebastian Peter, Internist

1. Ersatzperson:

Rößlhuber Lukas Paul, Student

2. Ersatzperson:

Dipl.-Ing. Eckerstorfer Günter, Architekt

BÜRGER FÜR SALZBURG, SALZ

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters:

Dr. Ferch Christoph, geb. 1959, Kulturmanager

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Leidl Robert, Pensionist

1. Ersatzperson:

Hume Johanna, Sekretärin

2. Ersatzperson:

Ferch Alexandra, Hausfrau

Für die Gemeindevahlbehörde:

Der Gemeindevahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 19. Oktober 2017

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Haushaltsplan 2018

in der Zeit von Montag, 6. November bis Montag, 13. November 2017 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9:00 - 13:00 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubeziehen und der Vollversammlung bei Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

Obmann des Tourismusverbandes
Salzburger Altstadt
Andreas Gfrerer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 20/2017

31. Oktober 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 09/02/20143/2017/114

Salzburg, 25. Oktober 2017

Betrifft:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 25.10.2017 betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz

Verordnung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25.10.2017 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009, idF LGBl. Nr. 94/2012, wird für den Bereich der Stadt Salzburg verordnet:

§1

(1) In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln an den in der Folge angeführten öffentlichen Orten im Zeitraum von 11.00 bis 17.00 Uhr untersagt:

- In der Linzergasse beginnend ab der Ecke Franz-Josef-Straße, ausgenommen den Bereich vor der Kirche St. Sebastian, sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich des Cornelius Reitsamer Platzes;

- In der Dreifaltigkeitgasse, ausgenommen den Bereich vor der Kirche Hl. Dreifaltigkeit, sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich in der Paris Lodron Straße, in der Bergstraße, in der Richard-Mayr-Gasse, im Königsgässchen und in der Lederergasse;

- Am Platzl sowie in einem angrenzenden 10 Meter Bereich in der Steingasse;

- In der Getreidegasse samt Durchgängen in Richtung Griesgasse und in Richtung Universitätsplatz;

- In der Griesgasse altstadtseitig beginnend ab dem Eingang zu den Sternarkaden bis zur Staatsbrücke;

- Am Hagenauerplatz, am Kranzmarkt, in der Klampferergasse, am Alten Markt im 5 Meter Bereich entlang der Häuserfronten, in der Sigmund-Haffnergasse ausgenommen den Bereich vor der Franziskanerkirche, im Ritterbogen sowie in der Churfürststraße, in der Judengasse, in der Brodgasse, in der Goldgasse;

- In der Schanzlgasse, am Kajetanerplatz bergseitig sowie in der Kaigasse;

- Auf der Staatsbrücke sowie in einem angrenzenden Bereich von 15 Metern um jeden Brückenkopf;
- Am Makartsteg und am Müllnersteg, sowie in einem angrenzenden Bereich von 10 Metern um jeden Brückenkopf;
- Am Kommunalfriedhof, am Friedhof Maxglan, am Friedhof Gnigl, am Friedhof Morzg, am Friedhof Aigen, am St. Sebastian-Friedhof sowie in einem angrenzenden Bereich von 10 Metern bei jedem Friedhofszugang;
- In der Schumacherstraße von der Einfahrt zur Tiefgarage (Stadtbibliothek) bis zur Scherzhauserfeldstraße samt Vorplatz vor dem Objekt Neue Mitte Lehen.

(2) In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln in der Hofstallgasse vom Herbert-von-Karajan-Platz bis zum Max-Reinhardt-Platz bergseitig während der Veranstaltungen zu Ostern und zu Pfingsten sowie während der Veranstaltungen ab der dritten Woche des Juli und im August eines Kalenderjahres im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie an Freitagen in der Adventszeit im Zeitraum vom 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen und Sonntagen in der Adventzeit im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt.

Die Verbotszonen sind in den Plänen (Anlagen A und B) detailliert dargestellt. Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§2

In der Stadt Salzburg ist auch ein nicht unter § 29 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes fallendes Betteln auf den in der Folge angeführten Märkten und Gelegenheitsmärkten in den angeführten Zeiträumen untersagt:

- Auf dem Schranzenmarkt und dem Grünmarkt im Zeitraum von 07.00 bis 14.00 Uhr;
- Am Rupertikirtag und am Christkindlmarkt Altstadt im Zeitraum von 10.00 bis 19.00 Uhr.

Die Verbotszonen sind in den Plänen (Anlagen C bis E) detailliert dargestellt. Die Anlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Diese Verordnung betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg betreffend Betteln in der Stadt Salzburg gemäß

§ 29 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (Beschluss des Gemeinderates vom 25.5.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10/2016) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Pläne A bis E liegen in der Zeit von 02.11.2017 bis 16.11.2017 in der MA 1/00 – Allgemeine und Bezirksverwaltungsbehörde, Schwarzstraße 44, 3. Stock, Zimmer 351, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf.

Für den Gemeinderat:
Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30–16, Fr 7.30–13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at

www.fundamt.gv.at



STADT : SALZBURG

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8

Tel. 82 03 45

Mo 8–12, 14–16.30 Uhr

Di bis Do 8–12, 14–16 Uhr

Fr 8–12 Uhr

friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

Gesundheitsamt

Schwarzstraße 44

Mo 8–11, 14–15.30 Uhr

Di - Fr 8–11 Uhr

Tel. 8072–4815, Fax: 8072– 4830

gesundheitsamt@stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg